BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 11. Februar 2003

Teil II

130. Verordnung: Drogisten-Verordnung

130. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Drogisten (Drogisten-Verordnung)

Auf Grund des § 18 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2002, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen verordnet:

Zugangsvoraussetzungen

- **§ 1.** Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des unbeschränkten Gewerbes der Drogisten (§ 94 Z 14 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:
 - a) das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer der folgenden Studienrichtungen: Pharmazie, Chemie, Technische Chemie, Biologie, Medizin/Humanmedizin/Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Lebensmittel- und Biotechnologie oder den erfolgreichen Abschluss eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges und eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit oder
 - b) das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen, deren Ausbildung im Bereich Chemie oder Chemieingenieurwesen mit einem für das reglementierte Gewerbe spezifischen Schwerpunkt liegt, und eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit oder
 - c) das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule, deren schwerpunktmäßige Ausbildung im Bereich der Chemie liegt, und eine mindestens zweieinhalbjährige fachliche Tätigkeit oder
 - d) das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung in einem der folgenden Lehrberufe: Drogist, Pharmazeutisch-kaufmännischer Assistent, Chemielaborant, Chemielabortechnik, Chemieverfahrenstechnik, Chemiewerker, Schädlingsbekämpfer, Textilreiniger und eine mindestens zweijährige, nicht im Rahmen eines Lehrverhältnisses zurückgelegte fachliche Tätigkeit und
 - 2. das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung oder
 - 3. a) das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Studienrichtung Pharmazie und
 - b) den Beleg über eine mindestens einjährige Tätigkeit im Volldienst als vertretungsberechtigter Apotheker in einer öffentlichen Apotheke oder Anstaltsapotheke.
- § 2. Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des auf den Kleinhandel mit Giften beschränkten Drogistengewerbes als erfüllt anzusehen:
 - 1. auf eine der im § 1 festgelegten Arten oder
 - 2. durch Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Abschluss einer der folgenden Studienrichtungen: Pharmazie, Chemie, Technische Chemie, Biologie, Medizin/Humanmedizin/Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Lebensmittel- und Biotechnologie, Forst- und Holzwirtschaft, Landwirtschaft oder den erfolgreichen Abschluss eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges und
 - b) eine mindestens sechsmonatige fachliche Tätigkeit oder
 - 3. durch Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen, deren Ausbildung im Bereich Chemie oder Chemieingenieurwesen mit einem für das reglementierte Gewerbe spezifischen Schwerpunkt liegt, und
 - b) eine mindestens einjährige fachliche Tätigkeit oder

II 138

- 4. durch Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule, deren Schwerpunkt im Bereich Gartenbau, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wein- und Obstbau, Umwelt und Wirtschaft liegt, und
 - b) eine mindestens eineinhalbjährige fachliche Tätigkeit oder
- 5. durch Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Abschluss einer mindestens dreijährigen Schule, deren Ausbildung im Bereich Chemie oder Chemieingenieurwesen mit einem für das reglementierte Gewerbe spezifischen Schwerpunkt liegt, und
 - b) eine mindestens eineinhalbjährige fachliche Tätigkeit oder
- 6. durch Zeugnisse über
 - a) die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Drogist oder im Lehrberuf Pharmazeutisch-kaufmännischer Assistent und
 - b) eine mindestens einjährige, nicht im Rahmen eines Lehrverhältnisses zurückgelegte fachliche Tätigkeit.
- § 3. Als Gifte im Sinne des § 2 gelten Stoffe und Zubereitungen, die nach den Vorschriften des Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr. 326/1987, als sehr giftig oder giftig einzustufen sind.

Übergangsbestimmung

§ 4. Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Befähigungs-(Konzessions-)Prüfung für das Gewerbe der Drogisten, die gemäß den bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Vorschriften erworben worden sind, gelten als Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Prüfung gemäß § 1 Z 2 dieser Verordnung.

Bartenstein

Verzeichnis			
	häufig in Rechtsvorschriften	verwenc	leter Abkürzungen
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch	HGB	Handelsgesetzbuch
Abs.	Absatz	idF	in der Fassung
AktG	Aktiengesetz	JGG	Jugendgerichtsgesetz
AO	Ausgleichsordnung	JN	Jurisdiktionsnorm
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz	KDV	Kraftfahrgesetz-Durchführungs-
Art.	Artikel		verordnung
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	KFG	Kraftfahrgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrens-	KO	Konkursordnung
	gesetz	LGBI.	Landesgesetzblatt
BAO	Bundesabgabenordnung	lit.	litera (= Buchstabe)
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz	MRG	Mietrechtsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt	Nr.	Nummer
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz	PatG	Patentgesetz
bzw.	beziehungsweise	RGBI.	Reichsgesetzblatt
dgl.	dergleichen	S	Seite, Schilling
DRAnz.	Deutscher Reichsanzeiger und Preußi-	StGB	Strafgesetzbuch
	scher Staatsanzeiger	StGBI.	Staatsgesetzblatt
dRGBI.	deutsches Reichsgesetzblatt	StPO	Strafprozessordnung
DSG	Datenschutzgesetz	StVO	Straßenverkehrsordnung
DVG	Dienstrechtsverfahrensgesetz	ua.	und andere, unter anderem
EG	Einführungsgesetz	UStG	Umsatzsteuergesetz
EGVG	Einführungsgesetz zu den Verwaltungs-	VStG	Verwaltungsstrafgesetz
	verfahrensgesetzen	VV	verkürztes Verfahren
EO	Exekutionsordnung	VVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
EStG	Einkommensteuergesetz	ν <u>H</u>	vom Hundert (= Prozent)
FinStrG	Finanzstrafgesetz	νT	vom Tausend (= Promille)
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz	WEG	Wohnungseigentumsgesetz
GBG	Grundbuchgesetz	WGG	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
GBIÖ	Gesetzblatt für das Land Österreich	WRG	Wasserrechtsgesetz
gem.	gemäß	Z	Zahl, Ziffer
GesmbH GewO	Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gewerbeordnung	zB ZPO	zum Beispiel Zivilprozessordnung

Herausgeber: Bundeskanzleramt; Druck und Vertrieb: WIENER ZEITUNG DIGITALE PUBLIKATIONEN GMBH